

# RS OGH 1990/5/16 3Ob44/90 (3Ob45/90), 3Ob1/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.1990

## Norm

EO §212 Abs3

## Rechtssatz

Die Verteilungstagsatzung darf nicht erstreckt werden, um einem Forderungsansprecher Gelegenheit zur nachträglichen Beibringung von Urkunden zu geben; wurde jedoch die in einem Erlaß des BMJ empfohlene Verständigung eines Benachteiligten unterlassen, so kann in einem solchen Fall auch die Verteilungstagsatzung erstreckt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/90  
Entscheidungstext OGH 16.05.1990 3 Ob 44/90  
Veröff: RZ 1993/15 S 74
- 3 Ob 1/91  
Entscheidungstext OGH 23.01.1991 3 Ob 1/91  
nur: Die Verteilungstagsatzung darf nicht erstreckt werden, um einem Forderungsansprecher Gelegenheit zur nachträglichen Beibringung von Urkunden zu geben. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0003072

## Dokumentnummer

JJR\_19900516\_OGH0002\_0030OB00044\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>